

Schutz nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip

Das Abkommen bezieht sich nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip ausschließlich auf den gegenseitigen Schutz der Werke, die von einem Bürger eines Partnerstaates stammen. Der Schutz von Werken der Angehörigen eines dritten Staates wird durch das Abkommen nicht berührt, auch wenn diese in einem der beiden Staaten wohnen bzw. das Werk dort geschaffen oder zuerst veröffentlicht haben. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob Schutz (z. B. bei Erstveröffentlichungen) nach innerstaatlichem Recht oder nach dem WUA bzw. der RBÜ zu gewähren ist.

Umgekehrt ist aber davon auszugehen, daß das zweiseitige Abkommen bzw. die Arbeitsvereinbarungen außerhalb der dargestellten Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts die einzige Grundlage für den Schutz der Werke der Bürger des einen Staates in dem anderen Staat sind, weil dies dem Willen der Partner des Abkommens entspricht und — wie dargelegt wurde — Art. XIX WUA den Abschluß eines zweiseitigen Abkommens mit dieser Wirkung nicht verbietet. Dabei enthalten die Arbeitsvereinbarungen neben den Festlegungen über die praktische Durchführung des Staatsabkommens auch Regelungen für die unmittelbar nach innerstaatlichem Recht in jedem der vertragschließenden Staaten geschützten Werke von Bürgern des anderen Staates (vor allem gemäß § 96 Abs. 2 URG und der entsprechenden Bestimmung des sowjetischen Rechts) im Falle der Erstveröffentlichung der Werke eines Urhebers eines Landes in dem anderen Land. In der DDR betrifft dies allerdings nur die Zuständigkeitsbereiche des Büros für Urheberrechte/4/ und der AWA/5/, die mit der WAAP Arbeitsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Grundsätzlich ergibt sich hier, daß die sowjetischen Urheber oder sonstige Berechtigte nur unter Mitwirkung der WAAP Auslandsverträge abschließen dürfen. Umgekehrt darf aber die WAAP Urheber oder sonstige Berechtigte nur vertreten, wenn diese im Einzelfall ihre Zustimmung gegeben haben oder wenn bei nichtdramatischen Werken der Musik („kleine Rechte“) eine globale Vertretung international üblich ist.

Auf der DDR-Seite sind die Vertragspartner zwar möglicherweise die Urheber, in der Regel sind es aber die Verlage oder andere kulturelle Einrichtungen, denen die Urheber vertraglich Weltrechte übertragen haben und die deshalb befugt sind, im eigenen Namen internationale Verträge abzuschließen. Notwendig ist allerdings in jedem Fall die Genehmigung des Büros für Urheberrechte/6/, soweit der Vertrag nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen zentralen Staatsorgans fällt.

Devisenrechtliche Regelungen

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß durch das am 1. Februar 1974 in Kraft getretene Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I S. 574) und seine fünf Durchführungsbestimmungen einheitliche Bestimmungen über die Devisengenehmigung aller Verträge mit Devisenausländern geschaffen worden sind. Die speziellen Bestimmungen über die devisenrechtlichen Befugnisse des Büros für Urheberrechte/7/ sind

/4/ Das sind im wesentlichen das Verlagswesen, die Theater und die bildende Kunst. In den Zuständigkeitsbereich des Büros fallen aber auch alle Auslandsverträge von DDR-Bürgern und ausländischen Urhebern mit Wohnsitz in der DDR.

/5/ Die AWA ist zuständig für Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte an nichtdramatischen Werken der Musik („kleine Rechte“).

/6/ Diese Genehmigung ersetzt die sonst für solche Fälle notwendige Devisengenehmigung.

/7/ Vgl. AO über die Durchführung des Devisen- und innerdeutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechts durch das Büro für Urheberrechte vom 12. Juni 1957 (GBl. I S. 342) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 9. Oktober 1958 (GBl. I S. 796).

damit aufgehoben worden. Nach § 10 Abs. 1 der 3. DB zum Devisengesetz (GBl. I S. 584) bedarf die Vergabe oder der Erwerb von Urheber- und Verlagsrechten, mit denen ein Devisenwertumlauf verbunden ist, keiner devisenrechtlichen Genehmigung mehr, wenn das Büro hierzu seine Zustimmung gegeben hat. Damit wird klargestellt, daß das Büro seine Genehmigung in erster Linie als kulturelle Einrichtung nach kulturpolitischen und nicht vorrangig nach ökonomischen Gesichtspunkten erteilt. Die kulturellen und sonstigen Einrichtungen, deren Verträge nicht über das Büro für Urheberrechte laufen, erteilen wie bisher entweder selber die Devisengenehmigung, soweit sie als zentrale staatliche Organe dazu befugt sind, oder holen sie von dem hierfür zuständigen staatlichen Organ ein (5. DB zum Devisengesetz [GBl. I S. 588]).

In bezug auf die Verträge mit der Sowjetunion ist abschließend darauf hinzuweisen, daß — anders als bei der Lizenzvergabe — der sowjetische Verlag in der Regel überhaupt nicht als Vertragspartner in Erscheinung tritt. Ausgenommen ist nur der Fall, daß der sowjetische Verlag eigene urheberrechtliche Befugnisse als Herausgeber von Werken besitzt, an denen eine Lizenz von ihm eingeholt werden muß. Dies trifft entsprechend auch bei Verträgen mit der CSSR und der Ungarischen Volksrepublik zu.

Eine den Beziehungen zwischen den sozialistischen Bruderländern im RGW entsprechende neue Form der Zusammenarbeit führt zu Sammelwerken, an denen Autoren aus mehreren Ländern zusammenarbeiten und die von mehreren Verlagen in diesen Ländern jeweils in ihrer Sprache veröffentlicht werden. Hier hat sich mehr und mehr die Praxis durchgesetzt, daß jeder beteiligte Verlag von den Autoren in seinem Land gegen entsprechendes Honorar nicht nur die Befugnis zur Veröffentlichung in seiner Sprache und in seinem Sammelwerk erhält, sondern gleichzeitig die Befugnis erwirbt, die Beiträge dieser Autoren in die Sprachen der anderen beteiligten Verlage übersetzen und durch diese Verlage in ihren Sprachen veröffentlichen zu lassen, wobei der Umfang der übertragenen Rechte seinen Ausdruck in der Höhe des Honorars finden muß. Zwischen den beteiligten Verlagen wären dann — ohne daß zwischenstaatliche Zahlungen erforderlich wären — entsprechende Verträge abzuschließen, die der Genehmigung der zuständigen Büros oder Agenturen (in den Beziehungen zwischen der UdSSR und der DDR also der WAAP und des Büros für Urheberrechte) bedürfen,

In der DDR abgeschlossene Verträge mit Devisenländern — also auch mit Bürgern der Sowjetunion oder anderer RGW-Länder, sofern sie in der DDR ihren ständigen Wohnsitz haben — bedürfen allgemein keiner Devisengenehmigung, sondern werden rechtlich wie Verträge mit DDR-Bürgern behandelt. Dasselbe gilt für Verträge mit Devisenausländern für Arbeiten, die sie in der DDR ausführen und bei denen urheberrechtlich geschützte Werke allen sonstigen Arbeiten gleichstehen (§ 1 Abs. 1 der 4. DB [GBl. I S. 586] i. V. m. § 5 der 1. DB [GBl. I S. 579] zum Devisengesetz). Umgekehrt können DDR-Urheber und -Künstler bei Aufhalten in sozialistischen Bruderländern in bestimmten Fällen an Ort und Stelle ohne Genehmigung des Büros für Urheberrechte — das erforderlichenfalls über Einzelheiten informiert — Verträge über bei dieser Gelegenheit geschaffene persönliche Arbeiten oder urheberrechtlich geschützte Werke abschließen.

Verträge der Urheber sind dann nicht erforderlich, wenn ihre Rechte global durch Einrichtungen wie die AWA in der DDR, die WAAP in der Sowjetunion, die OSA in der CSSR oder Artisjus in der Ungarischen Volksrepublik wahrgenommen werden, die miteinander in vertraglichen Beziehungen stehen. Dies gilt für die